

Satzung

des Schulvereins des Gymnasiums Reutershagen

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28.04.1992

Erste Änderung auf der Mitgliederversammlung 22.05.2005

Neufassung auf der Mitgliederversammlung 25.04.2018

Inhalt**§ 2****Ziel und Zweck des Vereins3****§ 3****Gemeinnützigkeit3****§ 4****Mitgliedschaft4****§ 5****Ausschluss4****§ 6****Mittel5****§ 7****Mitgliedsbeiträge5****§ 8****Haftung5****§ 9****Organe6****§ 10****Die Mitgliederversammlung6****§ 11****Der Vorstand7****§12****Rechnungsprüfer/innen8****§ 13****Satzungsänderungen9****§ 14****Auflösung9****§ 15****Zustimmung des Finanzamtes10**

§ 1**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein des Gymnasiums Reutershagen e. V.“. Er hat seinen Sitz in Rostock und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Jahr; es beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 2**Ziel und Zweck des Vereins**

1. Der Verein will aktiv die pädagogische und schulische Arbeit des Gymnasium Reutershagen in Rostock unterstützen, bedürftigen Schülerinnen und Schülern helfen, die enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern fördern und Verbindungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern im schulischen Einzugsgebiet und der schulischen Arbeit herstellen. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Zweck kann insbesondere erfüllt werden durch
 - a) die finanzielle Unterstützung zur Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege, für die behördliche Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder die auf diesem Weg nicht beschafft werden können,
 - c) die finanzielle Unterstützung zur Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
 - d) die Unterstützung der Schule bei der Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) die Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
 - f) die finanzielle Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften,
 - g) die finanzielle Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten,
 - h) die Gestaltung des Außengeländes.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 53 Abs. 2 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4**Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.

Das sind:

- a) die Eltern von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Reutershagen,
 - b) die Lehrkräfte des Gymnasiums Reutershagen,
 - c) die Schülerinnen und Schüler sowie ehemalige Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Reutershagen,
 - d) jeder, der sich dem Gymnasium Reutershagen verbunden fühlt, und der die Bestrebungen des Schulvereins unterstützen will,
 - e) Juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts), die Willens sind, die Ziele des Schulvereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand erworben und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags sollte begründet werden. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters; sie können nur außerordentliche Mitglieder werden.
 3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres in Textform zum Schluss desselben erklärt werden muss,
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person,
 - c) Ausschluss.
 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich welcher Art, erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 5**Ausschluss**

1. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:
 - a) ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des vierten Monats nicht bezahlt hat; Stundung kann gewährt werden,

- b) ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, insbesondere durch Wort und Tat dem Verein oder der Schulgemeinschaft schadet oder aus einem anderen wichtigen Grunde.
2. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar, der Vorstand ist jedoch befugt, seinen Beschluss aufzuheben.

§ 6

Mittel

1. Die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Veranstaltungen
 - c) Schenkungen bzw. Spenden
 - d) passives Sponsoring
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch Vergütungen gleich welcher Art, begünstigt werden.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Der Schulverein erhebt Mitgliedsbeiträge auf Grund einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 8

Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 9

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal pro Geschäftsjahr durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z. B. per E-Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform beantragt. In dem Fall hat die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen stattzufinden. Der Antrag muss schriftlich und mit Gründen versehen an den Vorstand gerichtet werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes volljähriges Mitglied ist mittels schriftlicher Vollmacht zu einzelnen Beschlussgegenständen zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

- d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e) die Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags,
 - g) der Beschluss über die geplante Verwendung der Mittel,
 - h) die Entscheidung und der Beschluss über gestellte Anträge,
 - i) die Änderung der Satzung,
 - j) die Auflösung des Vereins.
3. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

- d) Schriftführer/in
 - e) Schulleiter/in
 - f) Vorsitzende/r des Schulelternrates.
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden sind.
 3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Schulleiter des Gymnasiums Reutershagen und der Vorsitzende des Schulelternrates dieser Schule gehören Kraft ihres Amtes zum Vorstand.
 4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Verwaltung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
 5. Die/Der Vorsitzende soll möglichst dem Lehrkörper oder der Elternschaft der Schule angehören. Alle Ämter sind Ehrenämter. Bare Ausgaben werden vergütet.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertretenden, an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
 7. Der Vorstand kann Beisitzer/innen bestellen. Diese sind von der nächsten Mitgliedsversammlung zu bestätigen.
 8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratener Stimme teilnehmen.
 9. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift nur eines Vorstandsmitgliedes.

§12

Rechnungsprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Ihre Wiederwahl ist nicht vor dem zweiten Rechnungsjahr des Vereins zulässig, das ihrem Amtsjahr folgt.

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung. Sie sind berechtigt, nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen eine außerordentliche Prüfung vorzunehmen.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für eine Änderung des Vereinszweckes, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Amtsgerichtes können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn min. eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Hierzu ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Rostock, vertreten durch den Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit, Schule und Sport, mit der Auflage, es für unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zugunsten der Schüler des Gymnasiums Reutershagen zu verwenden.
3. Zur Abwicklung der Geschäfte ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 15

Zustimmung des Finanzamtes

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Änderungen der Satzung, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, dürfen erst nach Anhörung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Rostock, den 08.04.2017.